

Merk- und Informationsblatt zum Fernbleiben vom Unterricht (Entschuldigungspflicht)

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg:

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung UNVERZÜGLICH mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung** mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann diese zusätzlich eine schriftliche Mitteilung einfordern.

- Ein planbares Fehlen (z.B. Arzttermin, Familienfest, etc.) muss **im Voraus** und rechtzeitig von der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung genehmigt werden. Ein **Vordruck** für den Antrag bei Beurlaubung wegen religiösen Festen ist auf unserer Homepage hinterlegt und muss **im Voraus** beantragt werden.
Eine **Beurlaubung direkt vor** bzw. **nach** den **Ferien** ist lt. Schulgesetz **nicht zulässig**.
- Bei nicht vorhersehbarem Fehlen (z.B. Krankheit, familiärer Notfall, etc.)
 - muss bis **spätestens am 2. Tag Meldung (WebUntis) oder die schriftliche Entschuldigung an die Schule erfolgen** (WebUntis aus dem Elternaccount, Anruf, schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift, ggf. ergänzt durch eine ärztliche Bescheinigung) – unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag wieder in der Schule ist oder nicht.
 - werden Fehltage als unentschuldigt gewertet und versäumte Leistungen (z.B. Klassenarbeit, Sportnoten, Präsentationen) mit 6,0 gewertet, wenn die Krankmeldung zu spät / gar nicht eingeht.

Diese Regelung finden Sie visualisiert auf der Rückseite dieses Schreibens.

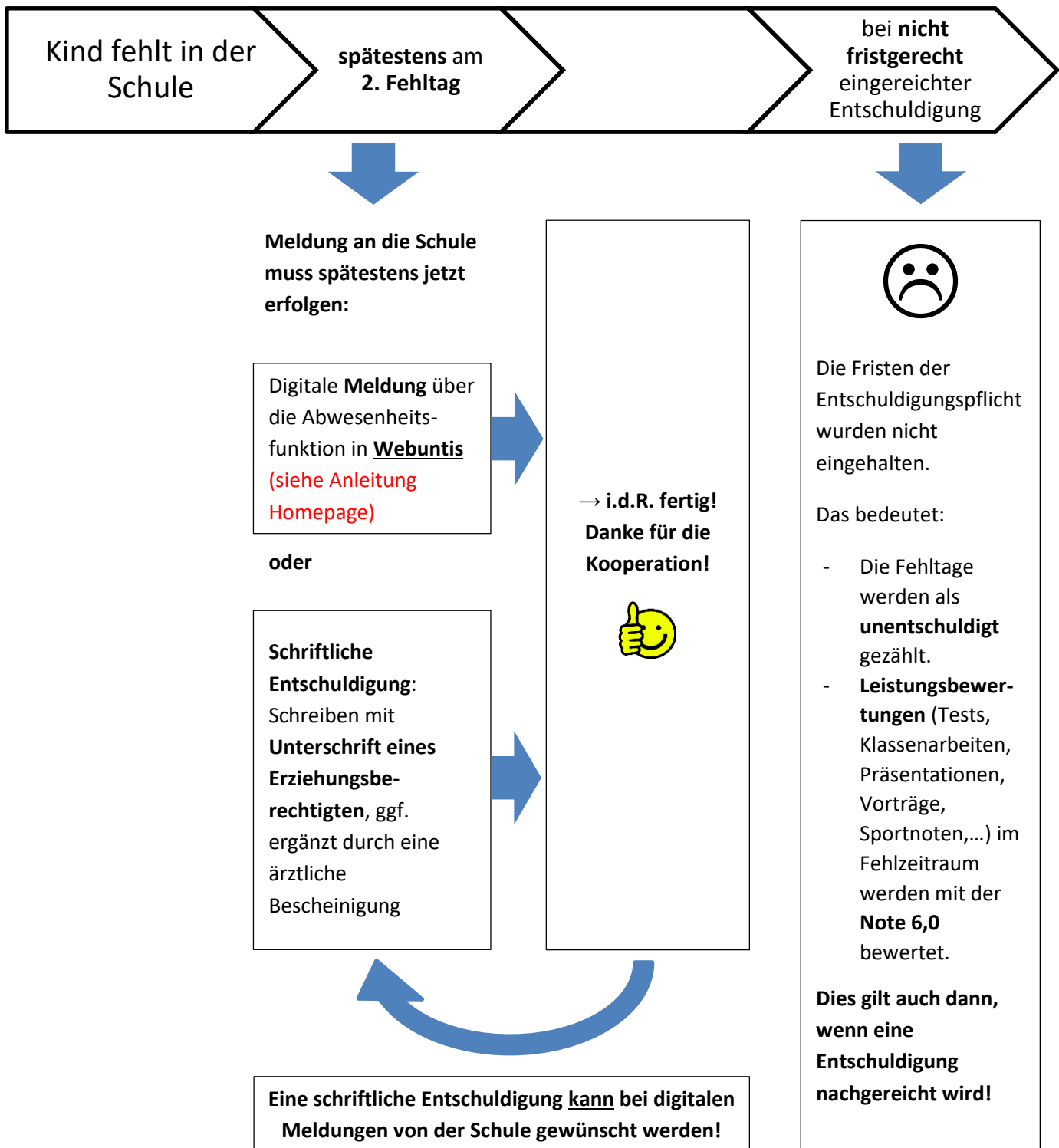
- Die **Meldung** oder **schriftliche Entschuldigung** muss laut Schulbesuchsverordnung **Folgendes beinhalten**:

- Name des Schülers / der Schülerin, Klasse
- Grund des Fehlens (z.B. Krankheit)
- voraussichtliche Dauer des Fernbleibens vom Unterricht

- Für **Prüfungskandidaten der Klassenstufen 9 & 10** gelten **gesonderte Bedingungen** für die Entschuldigungspflicht (siehe Homepage).

Fristen für Entschuldigungen an der LaRS visualisiert:

Gezählt werden Schultage; Wochenend-, Feier- oder Ferientage werden nicht gezählt.



Wer sich wenig merken und auf Nummer Sicher gehen will:

Schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, ggf. ergänzt durch eine ärztliche Bescheinigung, am 2. Tag in der Schule einreichen.

